

Ermittlung der UVP-Pflicht

Behörde:	Untere Immissionsschutzbehörde Landratsamt Main-Spessart
Vorhabenstyp:	Errichtung und Betrieb einer Flüssiggaslageranlage zur Energieversorgung der Pulverbeschichtungsanlage
Vorhabensträger:	WAREMA Renkhoff SE Hans-Wilhelm-Renkhoff-Str. 2 97828 Marktheidenfeld
Lage des Vorhabens (Fl.-Nrn./Gemarkung)	Fl.-Nr. 4520 der Gemarkung Marktheidenfeld
vom Vorhabensträger vorgelegte Unterlagen	Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung befinden sich im Genehmigungsantrag auf den Seiten 61 ff.

I. Beschreibung des Vorhabens

Die Firma WAREMA Renkhoff SE, Hans-Wilhelm-Renkhoff-Str. 2, 97828 Marktheidenfeld plant auf dem Betriebsgelände Fl.-Nr. 4520 der Gemarkung Marktheidenfeld die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggaslageranlage. Der Flüssiggaslagerbehälter dient der Energieversorgung der bestehenden Pulverbeschichtungsanlage.

Der unterirdische Flüssiggaslagerbehälter (Nenninhalt Flüssiggaslagerbehälter: 62 m³; Lagermenge: 28,5 t Propan) mit einer Verdampferanlage und der erforderlichen elektrischen Steuerung soll auf der südlichen Seite des Flurstückes 4520 der Gemarkung Marktheidenfeld installiert werden.

Die Anlage besteht aus den folgenden Anlagenkomponenten:

- 1 unterirdischer Flüssiggaslagerbehälter zur Lagerung von Propan/Butan.
- 1 Verdampferschrank zur Verdampfung von Flüssiggas
- 1 Container zur Aufnahme der elektrischen Steuerung, Sicherheitseinrichtungen sowie der benötigten Druckluftversorgung

Mit Schreiben vom 18.04.2023, eingegangen beim Landratsamt Main-Spessart am 24.04.2023, hat die Firma WAREMA Renkhoff SE die Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG für

- die Einlagerung des unterirdischen Lagerbehälters,
- die Ausrüstung und der Fertigstellung des Domschachtes und
- den Anschluss des Behälters an das vorhandene Gasnetz

beantragt.

Der Genehmigungsantrag wurde mit E-Mail vom 08.05.2023 um eine Kostenaufstellung zu den Investitionskosten und mit E-Mail vom 22.05.2023 um Angaben zur Dichtheit der Flanschverbindungen sowie der Absperr- und Regelorgane ergänzt.

Die Errichtung und der Betrieb der Flüssiggaslageranlage (Nenninhalt Flüssiggaslagerbehälter: 62 m³; Lagermenge: 28,5 t Propan) bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 9.1.1.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Wegen der Zuordnung des Vorhabens in Spalte c des Anhanges 1 der 4. BImSchV zu „V“ ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

II. UVP-Pflicht allgemein

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich [§ 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG].

III. Ergebnis der Vorprüfung

Im Einwirkungsbereich der Anlage liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG.

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Naturpark Spessart. Naturparke gem. § 27 BNatSchG sind nicht in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG genannt. Unabhängig davon werden Eingriffe in die Natur und Landschaft des Grundstückes Fl.-Nr. 4520 der Gemarkung Marktheidenfeld auf das für den Bau erforderliche Minimum beschränkt.

In der Nähe des Vorhabenstandortes befinden sich folgende Schutzgebiete:

- FFH - Gebiet Magerstandorte bei Marktheidenfeld und Triefenstein
- Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Spessart
- Naturschutzgebiet Kreuzberg bei Marktheidenfeld

Das oben beschriebene Vorhaben der Firma WAREMA Renkhoff SE wirkt nicht auf die eben genannten nahegelegenen Schutzgebiete ein. Es entstehen diesbezüglich keinerlei Beeinträchtigungen, Schädigungen oder Störungen. Es ist davon auszugehen, dass es durch die Errichtung und den Betrieb des Flüssiggaslagertanks zu keinen relevanten Luftschadstoffemissionen und auch zu keinen merklichen Änderungen in Bezug auf Lärm kommen wird.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligten Stellen und Fachbehörden haben die Unterlagen und Stellungnahmen des Betreibers insbesondere auch hinsichtlich der Vorprüfung nach UVPG geprüft und zugestimmt.

Da durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien berührt werden, besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG). Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Karlstadt, 28.08.2023
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Ratka